

## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Deisswil b. M.

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 17. November 2014  
folgenden

### G E B Ü H R E N T A R I F

Gebührenart	<u>Art. 1</u> Die Abfallgebühren werden in Form einer Gewichtsgebühr und einer Grundgebühr erhoben.
Gewichts- und Andockgebühr	<u>Art. 2</u> Pro kg Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) werden 20 Rappen verrechnet. Die Andockgebühr beträgt Fr. 0.-
Grundgebühr	<u>Art. 3</u> Für die Container und dem mit dem Kehricht verbundenen Verwaltungsaufwand wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt  Fr. 20.- pro 140-lt Container Fr. 30.- pro 240-lt Container Fr. 40.- pro 770-lt Container  Haushalte ohne Container bezahlen Fr. 30.- Grundgebühren
Gebührenanpassung	<u>Art. 4</u> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 2 und 3 nach Bedarf bis zur Kostendeckung in nachstehendem Kostenrahmen anzupassen:  Gewichtsgebühr            bis 1.00 Franken pro kg  Grundgebühr 140-lt Container            bis Fr. 90.- 240-lt Container            bis Fr. 120.- 770-lt Container            bis Fr. 150.-
Sperrgutgebühr	<u>Art. 5</u> Das Sperrgut muss vom Hauseigentümer oder Mieter direkt bei der Sammelstelle „brings“ in Münchenbuchsee abgegeben werden. Die Kosten werden verursachergerecht bei der Sammelstelle in bar eingezogen.
Sammelstellen und -aktionen	<u>Art. 6</u> Die Gemeinde führt keine Spezialsammlungen durch. Die Gemeinde Deisswil ist an der Sammelstelle „brings“ in Münchenbuchsee angeschlossen (Firma Schwendimann AG). Die jährliche Anschlussgebühr „brings“ wird durch die Gemeinde bezahlt und wird von den Grundgebühren finanziert.

Kadaverentsorgung  
Tierkadaversammel-  
Stelle Münchenbuchsee

Art. 7 Die Kosten der Kadaverentsorgung werden den Tierhaltern gestützt auf das Gewicht der angelieferten Tierkörper und Schlachtabfälle überbunden.

Weitere gebühren-  
pflichtige Tätigkeiten

Art. 8 <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 100.00 Franken.

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 9 <sup>1</sup> Gebührenschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet.

<sup>2</sup> Gewichtsgebühr und Grundgebühr werden jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 10 <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01. Juni 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 17. November 2014 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Deisswil, 30. Mai 2016

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

  
\_\_\_\_\_

Die Gemeindegeschreiberin:

  
\_\_\_\_\_

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 15. April bis 16. Mai 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Deisswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Deisswil, 17. Mai 2016

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above a solid black horizontal line.